

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 16.03.2021**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | BVV-Beschluss-Nr. 1226/V vom 17.02.2021
Luftreinigungsgeräte in Schulen
Drucksachen-Nr. 2174/V |
| 2. Berichterstatter/in: | Bezirksstadtrat Mückisch |
| 3. Beschlusssentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) Bezirksverwaltungsgesetz |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | entfällt |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | entfällt |

Frank Mückisch
Bezirksstadtrat

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 1226/V vom 17.02.2021
Luftreinigungsgeräte in Schulen
Drucksachen-Nr. 2174/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Mückisch

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 17.02.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird gebeten, den Eltern auch gegen eine gegenteilige Position der Senatschulverwaltung – gegebenenfalls über Fördervereine der Schulen – zu gestatten, in Klassenzimmern Luftreinigungsgeräte zu betreiben, soweit die Mindestanforderungen der Senatschulverwaltung an den technischen Standard solcher Geräte eingehalten werden.“

Hierzu wird folgendes berichtet:

Mit beiliegendem Schreiben an alle Schulleitungen der öffentlichen Schulen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf vom 18.02.2021 wurden diese darüber informiert, dass wir uns dazu entschieden haben, die Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten durch Eltern und Fördervereine zu ermöglichen, sofern diese bestimmte Mindestanforderungen einhalten.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Frank Mückisch
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Soziales
Bezirksstadtrat



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

An alle
öffentlichen Schulen im Bezirk
Steglitz-Zehlendorf von Berlin
-Schulleitung-

nachrichtlich

regionale Schulaufsicht

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
BiKuSpoSoz Dez

Frank Mückisch

Dienstgebäude Rathaus Lankwitz
Hanna-Renate-
Laurien-Platz 1
12247 Berlin

Zimmer 221
Telefon (030) 90 299 – 5000
Telefax (030) 90 299 –1443
Vermittlung (030) 90 299 - 0

frank.mueckisch@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum 18.02.2021

Anschaffung von Luftreinigungsgeräten durch Eltern und Fördervereine

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit Schreiben vom 28.01.2021 habe ich Ihnen die Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten durch Eltern und Fördervereine zukommen lassen. Die daraufhin erfolgten Reaktionen veranlassen mich, das Thema erneut aufzugreifen. Dabei haben wir eine Lösung gesucht, wie sich das erfreuliche Engagement von Eltern und Fördervereinen leichter umsetzen lässt.

Die Senatsverwaltung für Bildung hatte die Bezirke im November 2020 aufgefordert, Luftreinigungsgeräte für ihre Schulstandorte anzuschaffen. Den Bezirken sind hierzu insgesamt 4,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Das Schul- und Sportamt Steglitz-Zehlendorf hat daraufhin umgehend reagiert und den Auftrag ausgeschrieben. Es wurden 100 Geräte bestellt, alle sind bereits geliefert und an insgesamt 14 Schulen im Einsatz. Eine zweite Tranche, ebenfalls in Höhe von 4,5 Mio. Euro, wurde von der Senatsverwaltung zugesagt, sodass vermutlich mit einer zeitnahen Ausschreibung zu rechnen ist, bei der dann wahrscheinlich wieder 100 Geräte bestellt werden können.

Darüber hinaus bieten Schulfördervereine und Eltern zusätzliche Unterstützung an und wollen Luftreinigungsgeräte in eigener Verantwortung anschaffen. Dieses überaus erfreuliche und großartige Engagement würdigen wir als Schulamt und wollen es auch gerne unterstützen.

Die Senatsverwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verantwortung für die Ausstattung der Schulgebäude beim Schulträger verbleibt und Geräte nur in Abstimmung mit den Bezirken eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung hat zur Folge, dass schuleigenen Initiativen Hindernisse in den Weg gelegt werden und der Bezirk die Geräte selbst beschaffen müsste, was wiederum ein Ausschreibungsverfahren nach sich ziehen und die Beschaffung noch länger dauern

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 25, S 26 (Lankwitz)
Bus: 181, 187, 283, 284, M82,
X83 (Rathaus Lankwitz),

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.sozialamt@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
Leonorenstraße, Personaleingang

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

würde. Außerdem gibt es Bedenken über Fragen wie die der Haftung und Wartungskosten, die ich Ihnen im letzten Brief bereits mitgeteilt hatte. **Wir wollen, dass Lüftungsgeräte schnell zum Einsatz kommen und die bürokratischen Hürden möglichst gering sind. Deswegen haben wir uns nun nach Rücksprache in der Bezirksverordnetenversammlung am Mittwoch dazu entschieden, die Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten durch Eltern und Fördervereine zu ermöglichen.**

Sofern Eltern und Schulfördervereine mobile Lüftungsgeräte für die Schulen ihrer Kinder selbst erwerben wollen, bitte ich bei der Beschaffung die nachfolgenden Anforderungen der Senatsverwaltung für Lüftungsgeräte zu beachten:

- Die Luftreinigung erfolgt über Filter **mindestens** der Klasse HEPA H 13.
- Im Betrieb erfolgt keine Ozonfreisetzung.
- Die Geräte senken die Infektionsrisiken durch Viren und Bakterien. Die Hersteller erbringen einen Nachweis zur Tauglichkeit.
- Im Ruhe- oder Normbetrieb mit einem Luftdurchsatz von mindestens 180m³/h beträgt der Geräuschpegel weniger als 40dB(A).
- Der Betrieb des Gerätes führt nicht zu Komforteinbußen (keine Zugluft).

Daneben kann bei der Beschaffung ergänzend auf Folgendes geachtet werden:

- Die Filter haben eine wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. ein geringes Wechselintervall (z.B. mindestens 10.000 Betriebsstunden).
- Die Geräte haben eine viruzide (virentötende) Wirkung, z.B. thermische Selbstregenerationsfunktion oder UV-LED-Fotokatalyse.
- Alternativ können Geräte mit UV-Technik eingesetzt werden, bei denen jedoch im Einzelfall der Nachweis der viruziden Wirksamkeit in Kombination mit dem Einsatz im mobilen Luftreiniger nachgewiesen werden muss.

Ergänzend möchte ich den Hinweis geben, dass das Schulamt für diese Geräte keine Haftung übernimmt. Aufbau, Anschluss und Instandhaltung der Geräte müssen durch die Eltern bzw. die Fördervereine sichergestellt werden. Sie bleiben auch weiterhin Eigentümer dieser Geräte.

Die Lüftungsgeräte können insbesondere in Räumen ohne ausreichende Lüftungsmöglichkeiten als technische Lösung helfen, die Infektionsgefahr wirksam zu verringern. **Allerdings reicht das bloße Einsetzen eines Luftfilters leider nicht aus!** Es müssen weiterhin regelmäßige Lüftungen durch die Fenster erfolgen und auch auf das Tragen von Masken kann nicht verzichtet werden. Wir empfehlen daher dringend, das Lüftungsmanagement wie in den Musterhygieneplänen vorgesehen, weiterhin umzusetzen! **Der Einsatz der mobilen Luftreiniger ersetzt ausdrücklich keine andere Hygienemaßnahme.**

Die beschriebene Lösung der Selbstanschaffung ist zumindest für die Räume, die durch Mittel des Senats später ohnehin einen Lüfter erhalten, eine Übergangslösung. Um entscheiden zu können, für welche Räume Sie Geräte anschaffen wollen, helfen Ihnen möglicherweise folgende Informationen:

1: Für welche Räume sind Luftfilter durch den Senat vorgesehen? Laut Senatsbildungsverwaltung ist folgende Regelung vorgesehen:

Nur für schlecht belüftbare Räumlichkeiten, die z.B. nur über eine Kipplüftung verfügen, stellt der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte eine flankierende Maßnahme dar, welche die virushaltigen Aerosole in der Innenraumluft verringern kann. Das Umweltbundesamt empfiehlt in seiner Handreichung vom 15.10.2020, die auf Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.09.2020 verfasst wurde, mobile Luftreiniger nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme einzusetzen.

2: Was folgt daraus für das hiesige Schulamt und die Verteilung der Geräte an die Schulen?

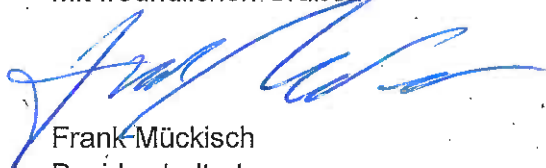
Das Schulamt nimmt derzeit Meldungen entgegen, wie viele und welche Räume an den jeweiligen Schulen schlecht belüftet werden können. Das Schulamt wird dann schnellstmöglich Informationen darüber herausgeben, mit wie vielen Geräten die jeweilige Schule bis wann rechnen kann.

3: Wird die Zuteilung der Geräte klassenraumscharf erfolgen oder obliegt der Schule die Verteilung ihrer zugestandenene Geräte selbst?

Das Schulamt teilt jeder ausgewählten Schule eine gewisse Anzahl an durch den Senat finanzierten Geräten zu.

Wir sind angehalten, die durch den Senat finanzierten Lüftungsgeräte nur für die schlecht belüfteten Räume zu vergeben und den Einsatz nur dort zu gestatten. Wenn Sie also Geräten zugeteilt bekommen, dann nur für die von Ihnen gemeldeten und von uns genehmigten Räume!

Mit freundlichen Grüßen



Frank-Mückisch
Bezirksstadtrat